

ANTRAG

der Abgeordneten Hofmacher, Mag. Leichtfried

zur Vorlage der NÖ Landesregierung betreffend **Änderung des NÖ Bodenschutzgesetzes**, LT-348/B-31-2004

Der der Vorlage der Landesregierung beiliegende Gesetzesentwurf wird wie folgt geändert:

1. Im Art. I Z. 29 entfallen die Absätze 11 und 12 des § 10.

2. Art. I Z. 33 entfällt.

3. Art. I Z. 40 bis 42 lauten:

„40. § 16 Abs. 1 Z. 13 bis 16 (neu) lauten:

„13. Senkgrubeninhalte entgegen den Vorschriften des § 10 aufbringt;

14. Gärrückstände entgegen den Vorschriften des § 11 aufbringt oder den Verpflichtungen des § 11 Abs. 2 und 3 zuwiderhandelt;

15. Rückstände aus der Reinigung von Rohstoffen aus ausschließlich landwirtschaftlicher Produktion entgegen den Vorschriften des § 12 aufbringt oder den Verpflichtungen des § 12 Abs. 2 und 3 zuwiderhandelt;

16. den gemäß § 13 Abs. 1, 2, 4 und 7 auferlegten Verpflichtungen zuwiderhandelt.“

41. In § 16 Abs. 1 Z. 17 (neu) wird die Zahl „11“ durch die Zahl „14“ ersetzt.

42. In § 16 Abs. 1 Z. 18 (neu) wird die Zahl „14“ durch die Zahl „17“ ersetzt.“